

tarbeitrag soll mindestens 500,— DM Ost pro ha betragen. Bei allen drei Typen bleibt der Boden formell im Eigentum des Genossenschaftsbauern; doch erhält der Bauer bei seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft nur „Bodenanteile bei gleicher Qualität am Rande der genossenschaftlichen Ländereien“; der Boden wird also dann ausgetauscht, wobei die auf dem bisherigen Boden des Bauern ruhenden Belastungen umgeschrieben werden⁵⁰⁾.

Die LPG wird mit ihrer Registrierung rechtsfähig⁵¹⁾. Sie kann Gesellschaftseigentum am Boden haben, den sie mit ihren Mitteln erwirbt. Sie hat ferner Eigentum am eingebrachten lebenden und toten Inventar (bei Typ II und III), an den Geldmitteln und an der Ernte. Dieses Eigentum wird als „*gesellschaftliches Eigentum niederer Entwicklungsstufe*“ angesehen. Es steht in der Rangordnung der Rechte hinter dem „Volkseigentum“, „weil nicht das gesamte werktätige Volk in Gestalt seines Staates Eigentümer ist, sondern nur eine bestimmte Gruppe von Werktätigen“⁵²⁾.

Wie das „Volkseigentum“ genießt es den erhöhten Strafschutz des Gesetzes vom 2. Oktober 1952; ferner haben Forderungen „gesellschaftlicher Organisationen und solcher Genossenschaften, die auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums arbeiten“, ein Konkursprivileg im Rang nach den „volkseigenen“ Forderungen⁵³⁾. Andererseits ist das Eigentum nicht „unantastbar“ i. S. der Verfassung; es kann ersessen und gutgläubig erworben werden. Letzteres wird aber neuerdings mit Hinweis auf die Anschauung der sowjetrussischen Rechtslehre beanstandet^{54) 55)}.

⁵⁰⁾ *Arlt*, a. a. O., S. 107.

⁵¹⁾ § 3 der VO vom 7. August 1952. Auch ist der Verkauf nur an die LPG oder Mitglieder zulässig.

⁵²⁾ G. Dornberger, H. Kleine, G. Klinger, M. Posch, „Das Zivilrecht in der Deutschen Demokratischen Republik, Sachenrecht“, 1956, S. 41 ff.

⁵³⁾ VO zur Änderung der VO über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners vom 19. März 1953 (GBl. 469), § 3.

⁵⁴⁾ *Arlt*, a. a. O., S. 93—95; so auch H. Kleine, „Nochmals zur Frage des gutgläubigen Erwerbs von Volkseigentum bei Gebrauchsgegenständen“, NJ 1957, 327 (328, unter III).

⁶⁵⁾ Im übrigen verursacht die Dürftigkeit der bisherigen Regelung eine Fülle ungeklärter Fragen:

Die Haftung ausgeschiedener Genossenschaftsmitglieder für Genossenschaftsverluste, vgl. darüber den Diskussionsbericht in NJ 1957, 176 ff.; K. Heuer, „Die Haftung ausscheidender Mitglieder für die Verluste der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“, NJ 1956, 460 ff.; OG NJ 1957, 187 (verneinend).

Die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder, dazu G.-A. Liebchen und H. Hauschild, „Die Durch-

Forts. Seite 156